

die Vorbereitung von Entscheidungen der Staatlichen Plankommission über die Nahrungsgüterbilanzen,

die ständige Kontrolle und Analyse der in den Nahrungsgüterbilanzen festgelegten Proportionen,

die Unterstützung der Aufdeckung und Ausnutzung von materiellen Reserven für Produktion und Versorgung bei Nahrungsgütern,

die Anleitung der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung und Durchführung von bezirklichen Nahrungsgüterbilanzen und Bestätigung der von den Räten der Bezirke ausgearbeiteten Bilanzvorschläge.

2. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind verantwortlich für die

Planung des Bedarfs ihrer Wirtschafts- und Industriezweige an Nahrungsgütern und deren sparsamste Verwendung.

Ausarbeitung und Durchsetzung technisch und ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und Vorratsnormen,

ständige Analyse der Versorgungslage und Zusammenfassung der Materialabrechnungen in ihrem Bereich,

Weiterleitung der bereitgestellten Materialfonds an Nahrungsgütern (für die örtliche Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bezirke).

III.

Aufgaben der Räte der Bezirke

1. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern ihres Gebietes in Verbindung mit der Erfüllung der Planaufgaben der Landwirtschaft voll verantwortlich.

Durch die Räte der Bezirke sind Nahrungsgüterbilanzen für wichtige Erzeugnisse auszuarbeiten, und ihre Durchführung ist von den zuständigen Abteilungen anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Ausarbeitung und Durchführung von Nahrungsgüterbilanzen der Bezirke erfolgt auf der Grundlage der Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1960 über „Maßnahmen zur Entwicklung der Bilanzierung von Nahrungsgütern in den Bezirken“ bzw. der zu dieser Verfügung erlassenen methodischen Richtlinien.*

2. Den Abteilungen material technische Versorgung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke obliegen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Methoden der Planung der Materialwirtschaft auf der Grundlage der zentralen Bestimmungen unter Berücksichtigung der speziellen Besonderheiten der Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes,

b) Planung und Versorgung der Lebensmittelindustrie mit Materialien und Ausrüstungen aller Positionen, die nicht zum Anwendungsbereich lt. Abschnitt I dieser Ordnung gehören,

c) Anleitung bei der Ausarbeitung von Materialverbrauchsnormen, Vorratsnormen und technisch-wirtschaftlich'en Kennziffern sowie in allen Fragen der Mobilisierung und Verwendung innerer und örtlicher Reserven*

d) Kontrolle und Anleitung in grundsätzlichen Fragen der Materialabrechnung.

Die Abteilungen materialtechnische Versorgung sind ferner verantwortlich für die Versorgung der bezirksgelagerten und örtlichen Wirtschaft mit einigen wichtigen Nahrungsgütern, die als Hilfsmaterialien in anderen Industrie- und Wirtschaftszweigen (außer Lebensmittelindustrie, Landwirtschaft und Handel) benötigt werden.

IV.

Aufgaben der Räte der Kreise

1. Die Räte der Kreise sind für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern in ihrem Gebiet in Verbindung mit der Erfüllung des staatlichen Aufkommens aus der Landwirtschaft voll verantwortlich. Für die komplexe Sicherung der Verantwortung der Räte der Kreise für die Versorgung sind mit Beginn der Planausarbeitung 1962 Kreisbilanzen für Nahrungsgüter auszuarbeiten. Die Ausarbeitung und Durchführung erfolgt auf der Grundlage gesonderter methodischer Richtlinien der Staatlichen Plankommission.
2. Das für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft verantwortliche Organ innerhalb der Plankommission beim Rat des Kreises ist vom Rat des Kreises festzulegen.
3. Im Rat des Kreises sind die Aufgaben der Organe für die Nahrungsgüterwirtschaft und für die materialtechnische Versorgung analog der in den Räten der Bezirke getroffenen Regelung abzugrenzen.

V.

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der staatlichen Lenkungsorgane für die Versorgung mit Nahrungsgütern

1. Die staatlichen Lenkungsorgane sind auf dem Gebiet der Bilanzierung und Versorgung mit Nahrungsgütern verantwortlich für die
- a) Durchführung der staatlichen Nahrungsgüterbilanzen und Verteilungspläne und der damit verbundenen operativen Aufgaben zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung und Produktion,
- b) Ausarbeitung und Durchführung von Nahrungsgüterbilanzen für bestimmte Erzeugnisse, vor allem für Sortimente, auf der Grundlage von Verfügungen der Staatlichen Plankommission,
- c) Zusammenfassung der Vorschläge der Bezirke für die Nahrungsgüterbilanzen, deren Abstimmung und Vorlage an die Staatliche Plankommission zur Bestätigung. Kontrolle der Durchführung der Bezirksbilanzen. Dabei haben sie eine enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen Plankoordination der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu sichern,
- d) Aufdeckung von Nahrungsgüterreserven,

* Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission* Jahrgang 10C0 Nr. 10 S. 113